



Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Geschäftsbereich Aurich



**B 210n zwischen Riepe (A31) und Aurich
einschl. Ortsumgehung Aurich**

Planungsabschnitt 1 Ortsumgehung Aurich

**Vergleich der
linienbestimmten Trasse (gem. ROV)
und der Variante V 1
im Abschnitt Sandhorst**

Juni 2012



Vergleich der linienbestimmten Trasse (gem. ROV) mit Variante 1 im Abschnitt Sandhorst

Einführung

Im Abschnitt Sandhorst, zwischen K 138 und L 7, wird ein auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG bezogener Vergleich der Umweltauswirkungen durchgeführt für

- die **linienbestimmte Trasse** (gem. ROV), die durch die Sandhorster Eheniederung verläuft und
- die **Variante 1**, die nordwestlich, weitgehend außerhalb des Niederungsbereiches verläuft.

Dem Vergleich liegen die im Rahmen der UVS¹ ermittelten, dargestellten und bewerteten Daten und Fakten zugrunde.

Zusammenfassung des Vergleichs der Umweltauswirkungen

Durch die **linienbestimmte Trasse** (gem. ROV) wird die Eheniederung weiträumig in Anspruch genommen. Nach Querung der Sandhorster Ehe verläuft sie auf ca. 350 m zwischen Sandhorster und Westerender Ehe in direkter Gewässernähe. Auf weiteren 700 m folgt sie dem Lauf der Sandhorster Ehe in geringem Abstand (Entfernung: bis zu 170 m). Dies ist mit gravierenden Funktionsverlusten für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft verbunden.

Variante 1 schont die Niederung weitgehend. Sie führt nach der Querung vom Gewässer weg nach Norden. Dabei folgt die Trasse auf ca. 150 m der Westerender Ehe in direkter Gewässernähe, bevor sie diese quert. Über ca. 250 m beansprucht sie Flächen der grünlandbetonten Niederung; bis zur Sandhorster Straße werden im weiteren Verlauf in erster Linie Ackerflächen in Anspruch genommen.

Für das Schutzgut Menschen ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist durch die **Variante 1** stärker betroffen als durch die **linienbestimmte Trasse**. Bei der Erholungsfunktion verhält es sich umgekehrt. In diesem Fall ist bei Umsetzung der **linienbestimmten Variante** vom nahezu vollständigen Funktionsverlust im betroffenen Raum des wertvollen Naherholungsgebietes „Sandhorster Ehe“ auszugehen; die Auswirkungen durch **Variante 1** sind wesentlich geringer.

Nach Art und Umfang der Betroffenheit der Schutzgüter „Klima/Luft und „Kultur- und sonst. Sachgüter“ ist keiner der Variante eindeutig ein Vorzug zu geben.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen hinsichtlich einer Inanspruchnahme des weitgehend naturnahen, typischen Geestbachtals der Sandhorster Ehe grundsätzlich große Bedenken. In der UVS wurde nach ausführlicher Analyse **Variante 1**, die zu einer weitgehenden Schonung der Niederung der Sandhorster Ehe führt, favorisiert. Der große Nachteil der **Variante 1** ist die Betroffenheit der Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Schutzgutes Menschen. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, zumindest in gewissem Umfang, **Variante 1** auf Ebene der Linienplanung zu optimieren (z.B. Trassenführung, Schallschutz) und damit Umweltwirkungen zu mindern. Dieses Potenzial ist im behördlichen Zulassungsverfahren vollständig auszuschöpfen.

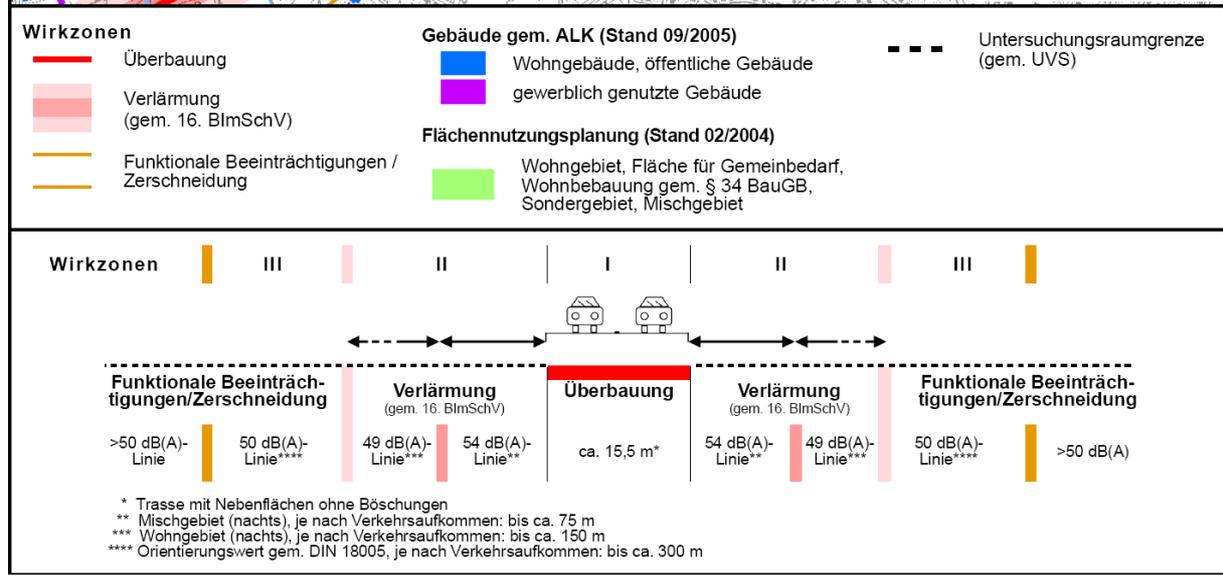
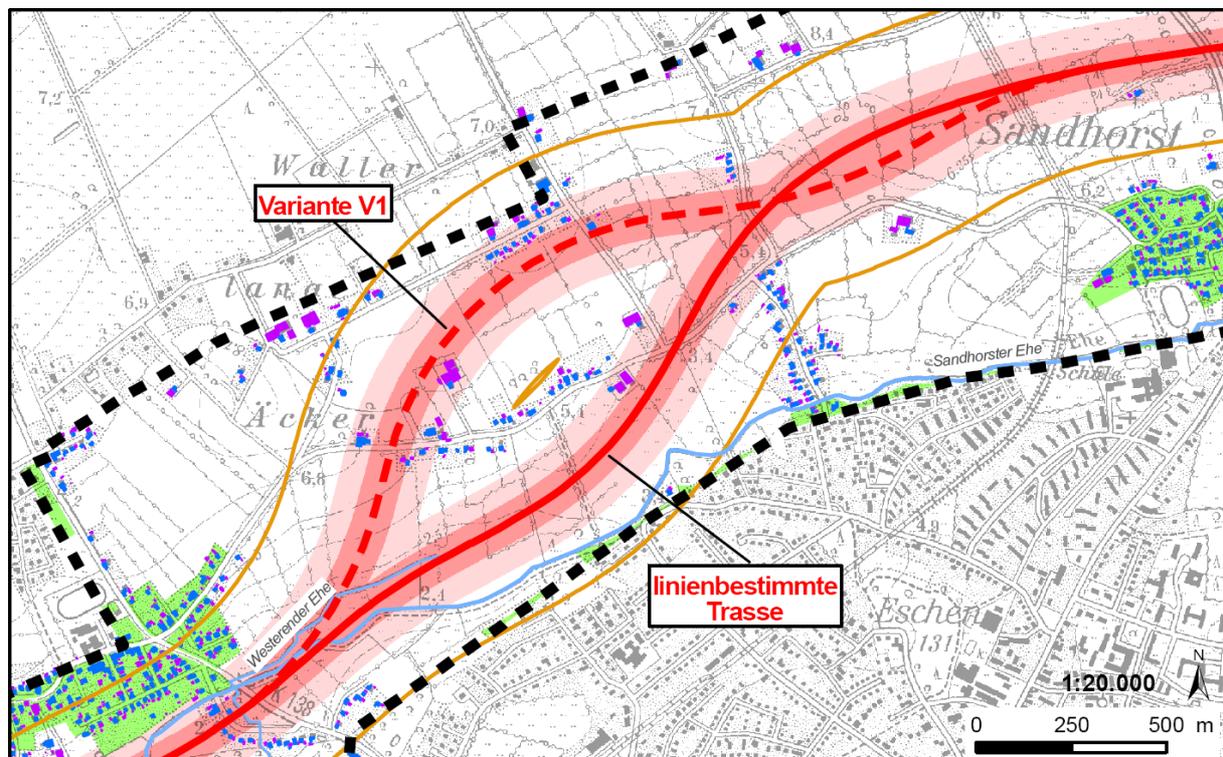
¹ Umweltverträglichkeitsstudie: B 210n zwischen Riepe (A 31) und Aurich einschl. Ortsumgehung Aurich (Stand: März 2006)

Vergleich der linienbestimmten Trasse (gem. ROV) mit Variante 1 im Abschnitt Sandhorst

Vergleich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion v.a. durch

- Verlust von Wohngebäuden durch Überbauung,
- Lärmzunahme bzw. Lärm-Grenzwertüberschreitungen an Wohngebäuden sowie
- Funktionelle Beeinträchtigungen durch Zerschneidung und optische Störung trassennaher Siedlungsbereiche.

Linienbestimmte Trasse (Führung durch die Eheniederung)	Variante V 1 (Führung weitgehend außerhalb der Eheniederung)
Geringere Umweltauswirkungen Durch Lärm und funktionelle Beeinträchtigungen sind erheblich weniger Wohngebäude betroffen.	Höhere Umweltauswirkungen Durch Lärm und funktionelle Beeinträchtigungen sind erheblich mehr Wohngebäude betroffen. ²



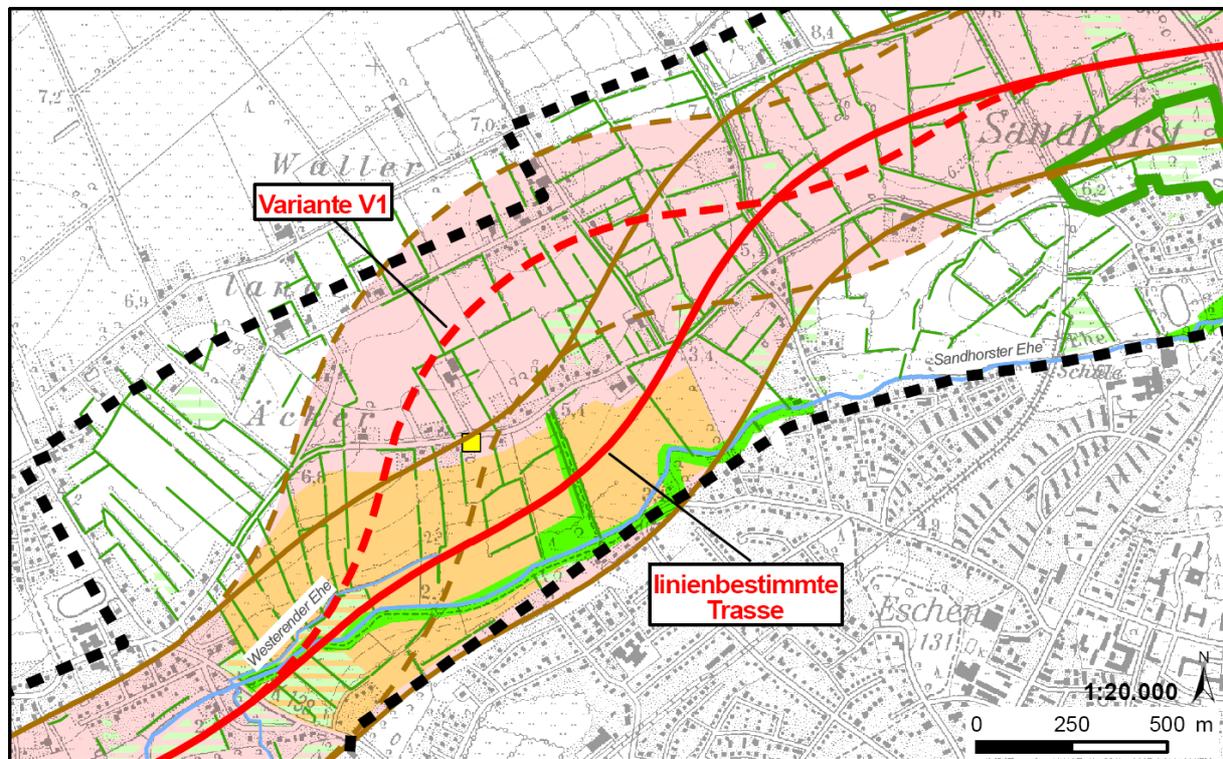
² Vermeidungsmaßnahmen bei der Feintrassierung in gewissem Umfang möglich

Vergleich der linienbestimmten Trasse (gem. ROV) mit Variante 1 im Abschnitt Sandhorst

Vergleich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen v.a. durch

- Überbauung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Verlärmung, funktionale Beeinträchtigungen und Zerschneidung von Lebensräumen sowie
- Beeinträchtigung von Schutzgebieten

Linienbestimmte Trasse (Führung durch die Eheniederung)	Variante V 1 (Führung weitgehend außerhalb der Eheniederung)
<p>Insgesamt höhere Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Zerschneidung eines Brutvogelgebietes lokaler Bedeutung, u.a. für Wiesenvögel - Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile und Biotop gem. §§ 29, 30 BNatSchG - Inanspruchnahme gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Wallhecken in geringerer Länge (ca. 0,84 km)³ 	<p>Insgesamt geringere Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Randliche Zerschneidung eines Brutvogelgebietes lokaler Bedeutung, u.a. für Wiesenvögel - <u>Keine</u> Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile oder Biotop gem. §§ 29, 30 BNatSchG - Inanspruchnahme gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützter Wallhecken in einem z.T. überprägten Bereich in größerer Länge (ca. 1,27 km)³
<p>Biotopie höherer Wertigkeit im Bereich der Westerender Ehe sind in etwa gleichem Umfang betroffen.</p>	



Wirkzonen	Geschützte Bereiche / Objekte	Wertvolle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> Überbauung 	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Biotopie höherer Wertigkeit (WS > II)
<ul style="list-style-type: none"> Verlärmung/funktionale Beeinträchtigung/ Zerschneidung (linienbestimmte Trasse) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturdenkmale 	<ul style="list-style-type: none"> Brutvogelgebiet lokaler Bedeutung (Stand: 2003)
<ul style="list-style-type: none"> Verlärmung/funktionale Beeinträchtigung/ Zerschneidung (Variante V1) 	<ul style="list-style-type: none"> Wallhecken Geschützte Landschaftsbestandteile bzw. gesetzlich geschützte Biotopie 	<ul style="list-style-type: none"> Untersuchungsräumgrenze (gem. UVS)

Wirkzonen	III	II	I	II	III
	Verlärmung / funktionale Beeinträchtigungen / Zerschneidung			Verlärmung / funktionale Beeinträchtigungen / Zerschneidung	
	>50 dB(A)-Linie	50 dB(A)-Linie - 100 m**	100-0 m	100-0 m	100 m - 50 dB(A)-Linie**
	Überbauung			Überbauung	
	ca. 15,5 m*			ca. 15,5 m*	

* Trasse mit Nebenflächen ohne Böschungen ** je nach Verkehrsaufkommen: bis ca. 300 m (Mittelungspegel in Anlehnung an Reck et al. (2001))

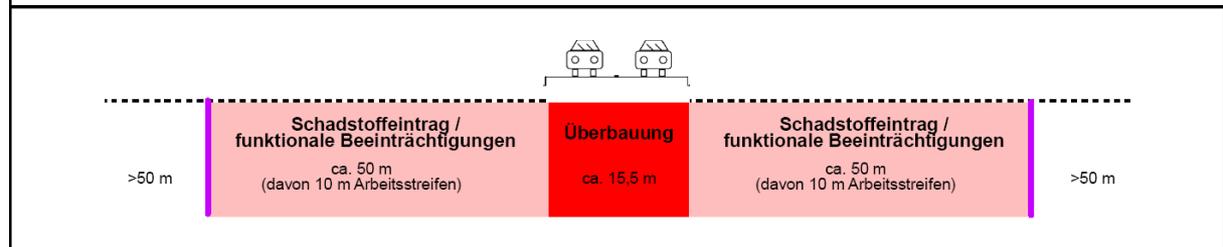
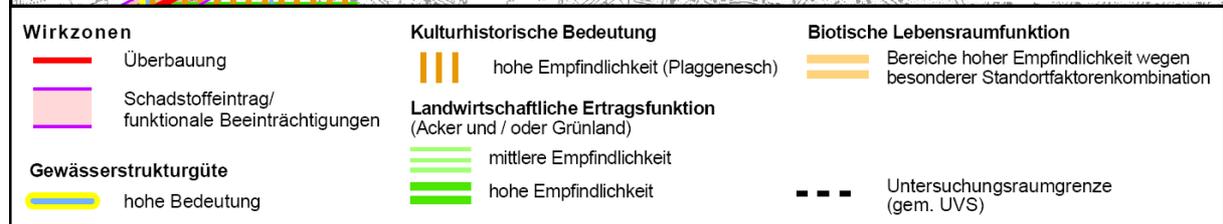
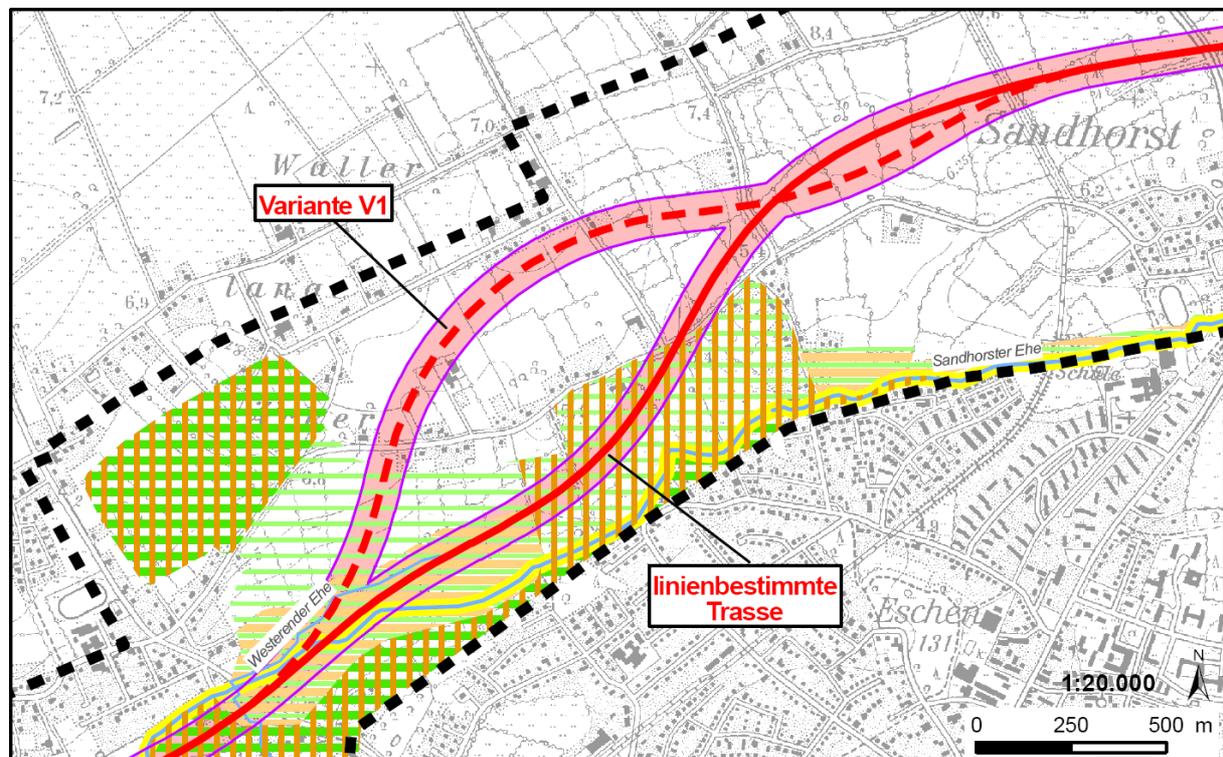
³ Bei einer angenommenen Breite von 30 m von Trasse und Nebenflächen

Vergleich der linienbestimmten Trasse (gem. ROV) mit Variante 1 im Abschnitt Sandhorst

Vergleich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden / Wasser v.a. durch

- Überbauung (Flächeninanspruchnahme, Versiegelung) und
- Schadstoffeintrag und funktionale Beeinträchtigungen.

Linienbestimmte Trasse (Führung durch die Eheniederung)	Variante V 1 (Führung weitgehend außerhalb der Eheniederung)
<p>Höhere Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung, wie Plaggenesch, Böden mit mittlerem Ertragspotenzial, hohem Biotopentwicklungspotenzial in größerem Umfang - Zerschneidung der Niederung der Sandhorster Ehe mit hoher Gewässerstrukturgüte sowie des Bereiches zwischen Sandhorster und Westerender Ehe auf größerer Länge 	<p>Geringere Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung, wie mit mittlerem Ertragspotenzial, mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in geringerem Umfang - Querung der Niederungen von Sandhorster Ehe mit hoher Gewässerstrukturgüte und von Westerender Ehe in einem räumlich deutlich enger begrenztem Bereich

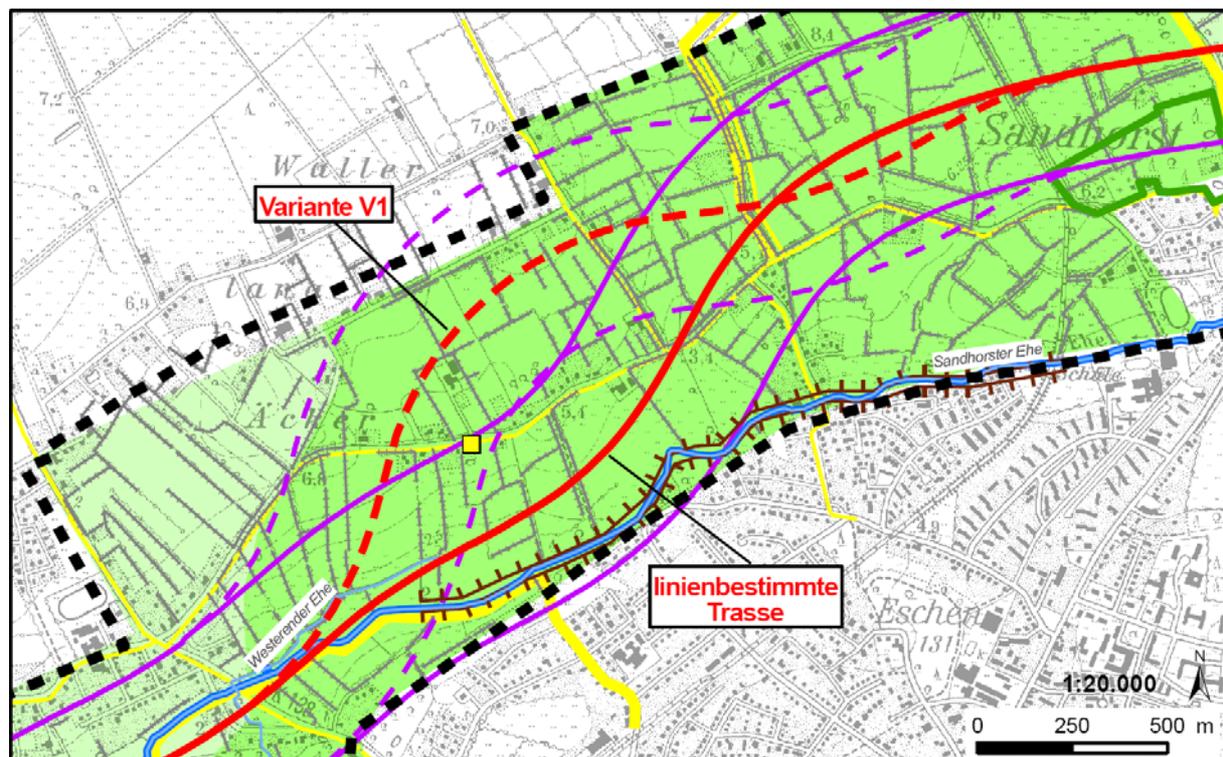


Vergleich der linienbestimmten Trasse (gem. ROV) mit Variante 1 im Abschnitt Sandhorst

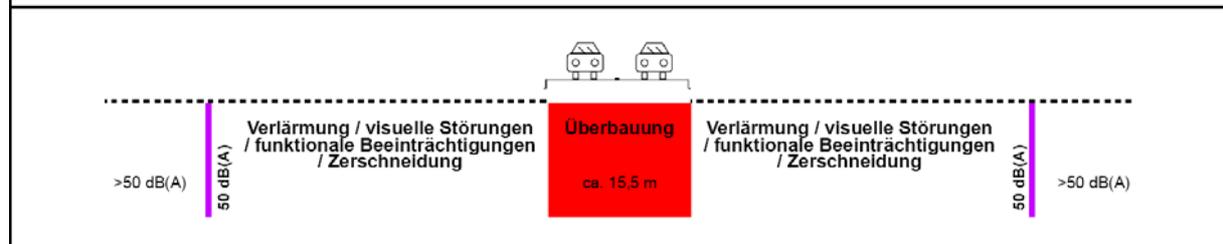
Vergleich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen hinsichtlich Erholungsfunktion und Landschaft v.a. durch

- Überbauung wertvoller Landschafts- und Erholungsräume sowie
- Verlärmung, visuelle Störungen, funktionale Beeinträchtigungen und Zerschneidung von Landschaftsbild und Erholungsfunktionen.

Linienbestimmte Trasse (Führung durch die Eheniederung)	Variante V 1 (Führung weitgehend außerhalb der Eheniederung)
Insgesamt höhere Umweltauswirkungen <ul style="list-style-type: none"> - Nahezu vollständiger Verlust der Naherholungsfunktion der Aurich-nah gelegenen Sandhorster Eheniederung mit weiträumigen Sichtbeziehungen, Weiträumige Technisierung und Überprägung der Sandhorster Ehe mit typischem Geesttalcharakter - Inanspruchnahme der Wallheckenlandschaft nördlich von Aurich in geringerem Umfang (Länge: ca. 0,84 km) - Beeinträchtigung eines Aurich-nah gelegenen Radfernweges auf längerer Strecke 	Insgesamt geringere Umweltauswirkungen <ul style="list-style-type: none"> - Randliche Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion in der Sandhorster Eheniederung - Inanspruchnahme und Zerschneidung des von Wallhecken gegliederten, z.T. überprägten Bereiches nördlich von Aurich in höherem Umfang (Länge: ca. 1,27 km) - Beeinträchtigung eines Aurich-nah gelegenen Radfernweges auf kürzerer Strecke



Wirkzonen — Überbauung — Verlärmung/visuelle Störungen/funktionale Beeinträchtigungen/Zerschneidung — linienbestimmte Trasse — Variante V1	Landschaftsbild/Erholungsnutzung: Empfindlichkeit — hoch/sehr hoch — mittel Wanderstrecken — Radfernwege — Radweg Schutzgebiete / -objekte — Landschaftsschutzgebiet — Naturdenkmal	Landschaftsprägende Strukturelemente — Wallhecken (hist. Kulturlandschaft) — landschaftsprägendes Fließgewässer — ausgeprägter Talraum — Untersuchungsraumgrenze (gem. UVS)
---	--	--

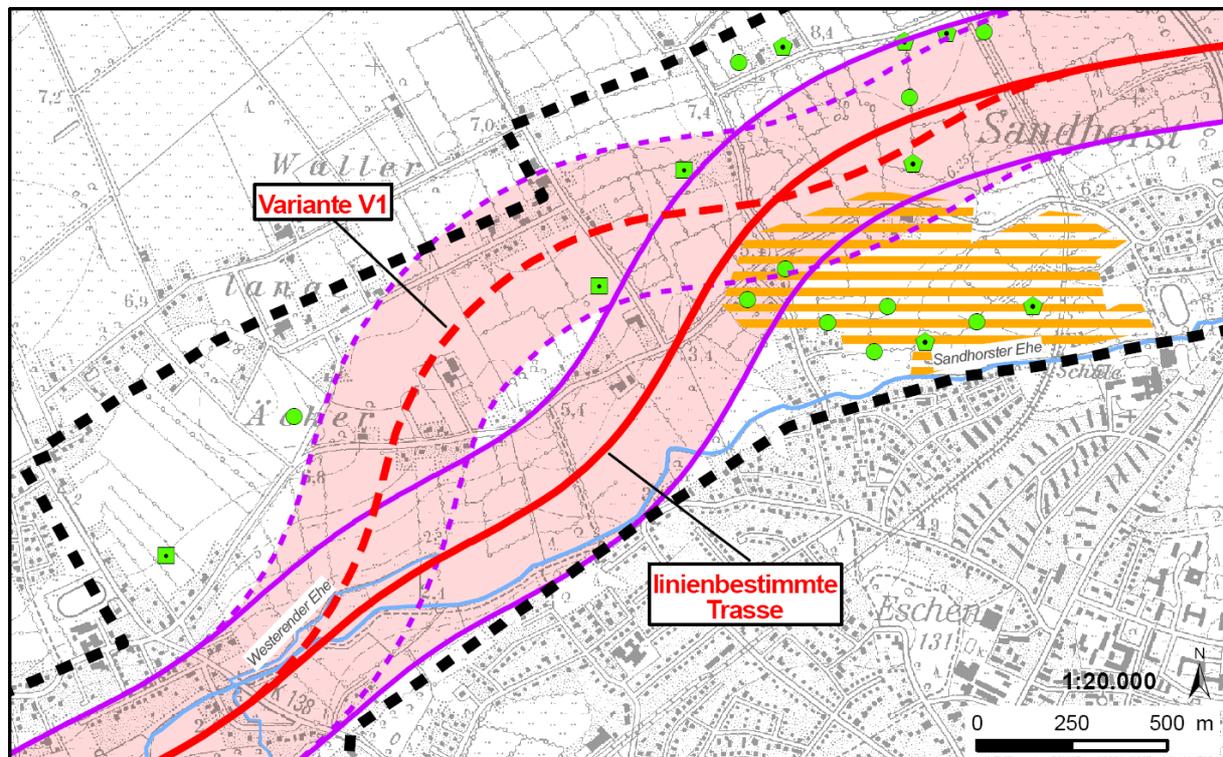


Vergleich der linienbestimmten Trasse (gem. ROV) mit Variante 1 im Abschnitt Sandhorst

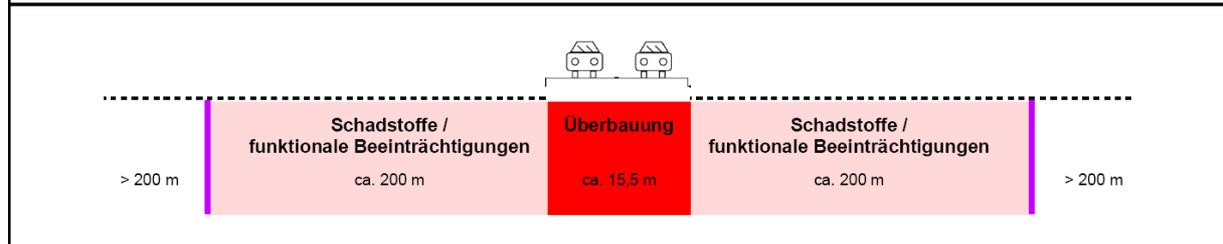
Vergleich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter, v.a. durch

- Überbauung sowie
- Schadstoffe und funktionale Beeinträchtigungen.

Linienbestimmte Trasse (Führung durch die Eheniederung)	Variante V 1 (Führung weitgehend außerhalb der Eheniederung)
<p>Etwa gleiche Umweltauswirkungen Führung der Trasse am Rande eines Bereiches mit Vorkommen von Streufunden (Kulturdenkmal gem. § 3 NDSchG)</p>	<p>Etwa gleiche Umweltauswirkungen Führung der Trasse am Rande eines Bereiches mit Vorkommen von Streufunden, Querung von Bereichen mit Vorkommen potenzieller Einzelfunde (Kulturdenkmal gem. § 3 NDSchG)</p>



Wirkzonen	Fundstellen (Kulturdenkmale gem. § 3 NDSchG)	Untersuchungsräumgrenze (gem. UVS)
<p>— Überbauung</p>	<p>■ Einzelfund</p>	<p>--- Untersuchungsräumgrenze (gem. UVS)</p>
<p>— Schadstoffe / funktionale Beeinträchtigungen</p>	<p>● Streifunde</p>	
<p>— linienbestimmte Trasse</p>	<p>◈ Historische Siedlung</p>	
<p>--- Variante V1</p>	<p>▨ Bereich möglicher ur- und frühgeschichtlicher Funde (Stadt Aurich 2000)</p>	



Vergleich der linienbestimmten Trasse (gem. ROV) mit Variante 1 im Abschnitt Sandhorst

Vergleich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft v.a. durch

- Veränderung des Kleinklimas durch Überbauung und
- Schadstoffeintrag und funktionale Beeinträchtigungen.

Linienbestimmte Trasse (Führung durch die Eheniederung)	Variante V 1 (Führung weitgehend außerhalb der Eheniederung)
<p>Etwa gleiche Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiträumige Inanspruchnahme der Niederung mit klimatisch ausgleichender Funktion für die Stadt Aurich - Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wallhecken mit vorrangiger Bedeutung für Temperaturlausgleich und Luftfilterung auf einer Länge von ca. 0,84 km) 	<p>Etwa gleiche Umweltauswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinträumige Inanspruchnahme der Niederung mit klimatisch ausgleichender Funktion für die Stadt Aurich - Inanspruchnahme und Zerschneidung von Wallhecken mit vorrangiger Bedeutung für Temperaturlausgleich und Luftfilterung auf einer Länge von ca. 1,27 km)

